



An den Grossen Rat

16.5109.02

WSU/P165109

Basel, 6. April 2016

Regierungsratsbeschluss vom 5. April 2016

Interpellation Nr. 35 von Martina Bernasconi betreffend „Haftung der Steuerzahlenden für ungedeckte Kosten der Stilllegung und Entsorgung von AKWs“

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 9. März 2016)

Nach diesem Artikel <http://bazonline.ch/schweiz/standard/alpiq-will-too-big-to-fail-werden/story/13803131> ist klar, dass die AKW Betreibenden entweder einen Konkurs ihrer AKWs anstreben oder das Ganze einer staatlichen Auffanggesellschaft übergeben wollen.

Mit beiden Lösungen - aber insbesondere mit letzterer – werden auch die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler in BS für die Kernkraft bluten müssen. Dies, obwohl wir einen Verfassungsartikel (§31, Abs. 3) haben, dass der Kanton nicht in die Kernkraft investieren resp. sich nicht an Kernkraftwerken beteiligen darf und er sich mit allen Mitteln gegen die Nutzung Kernkraft einsetzen muss.

Bereits 2013 verfassten die Grünliberalen hierzu eine Schriftlichen Anfrage (<http://www.grosserrat.bs.ch/dokumente/100376/000000376657.pdf>).

Die Fragen müssen aus aktuellen Anlass erneut gestellt werden.

1. Ist sich der Regierungsrat des finanziellen Risikos für die Basler Steuerzahlenden bewusst? Und teilt er die Meinung, dass die aktuelle Situation unhaltbar ist und in keinem Fall die Baslerinnen und Basler zur Mitfinanzierung der gescheiterten AKW-Strategie anderer Kantone herangezogen werden dürfen und daher alleine die AKW-Betreibenden (Verursacherprinzip) resp. deren Aktionäre für einen allfälligen Konkurs, eine staatliche Auffanggesellschaft (analog einer "Bad Bank") und die nicht gedeckten Stilllegungs- und Entsorgungskosten aufkommen sollen?
2. Wie kann verhindert werden, dass die Baslerinnen und Basler über die Bundessteuer die gescheiterte AKW-Strategie anderer Kantone mitfinanzieren resp. wie kann erreicht werden, dass nur die Kantone welche an den AKWs beteiligt sind, für dieses Risiko im Eintretensfall gerade stehen?
3. Was kann der Regierungsrat grundsätzlich unternehmen und was gedenkt er konkret zu unternehmen, um dieses dargelegte Risiko für die Basler Steuerzahlenden abzuwenden und den Zugriff des Bundes auf das Basler Steuersubstrat zu verhindern?
4. Ist der Regierungsrat bereit, sich dafür einzusetzen, dass im kantonalen Finanzausgleich eine allfällig vom Bund zu tragende Finanzlücke der beiden Fonds als fehlender Beitrag der AKW-Kantone angerechnet und den AKW-freien Kantonen gutgeschrieben wird?

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

Frage 1: Ist sich der Regierungsrat des finanziellen Risikos für die Basler Steuerzahlenden bewusst? Und teilt er die Meinung, dass die aktuelle Situation unhaltbar ist und in keinem Fall die Baslerinnen und Basler zur Mitfinanzierung der gescheiterten AKW-Strategie anderer Kantone herangezogen werden dürfen und daher alleine die AKW-Betreibenden (Verursacherprinzip) resp. deren Aktionäre für einen allfälligen Konkurs, eine staatliche Auffanggesellschaft (analog einer "Bad Bank") und die nicht gedeckten Stilllegungs- und Entsorgungskosten aufkommen sollen?

Der Regierungsrat verfolgt die Diskussion um die Zukunft der AKW in der Schweiz intensiv. Er tritt nach wie vor dafür ein, den im Rahmen der Energiewende getroffenen Beschluss zum Kernkraft-Ausstieg möglichst rasch umzusetzen. Der Regierungsrat hat dabei aber auch zur Kenntnis zu nehmen, dass der Umbau des heutigen Systems der Energiewirtschaft unter Einschluss der AKW mit all der gegebenen technischen und wirtschaftlichen Komplexität nicht gratis zu haben sein wird, zumal wenn politisch breiter Konsens dahingehend besteht, dass die Folgen aus dem früheren Einsatz resp. jetzt dem Ausstieg aus der Atomenergie nicht kommenden Generationen angelastet werden dürfen. Es ergeben sich erhebliche volkswirtschaftliche und auch finanzielle Herausforderungen, für die heute noch keine abschliessenden Lösungen definiert sind. Der Regierungsrat ist wie die Interpellantin der Ansicht, dass dazu insbesondere auch die Betreiber und Eigentümer der heute bestehenden AKW in die Pflicht zu nehmen sind.

Aus Sicht des Regierungsrats gibt es keinen Anlass, die heutigen gesetzlichen Grundlagen in Bezug auf die Übernahme von Stilllegungs- und Entsorgungskosten, die sich am Verursacherprinzip orientieren, zu ändern. Aufgrund der aktuellen Aussagen der verantwortlichen Vorsteherin des UVEK, Bundesrätin Doris Leuthard, zu den vorab aus wirtschaftlichen Gründen angestellten Planüberlegungen der Alpiq geht er davon aus, dass sich die Politik des Bundes auch inskünftig an diesem Grundsatz orientiert. Zu sehen ist insbesondere auch, dass – worauf Bundesrätin Leuthard in den Medien ebenfalls hingewiesen hat – zu den Eigentümern der AKW-Betreiber-gesellschaften eine grosse Anzahl an Kantonen gehört, die in der Vergangenheit von den Gewinnen aus dem Betrieb der AKW profitiert haben. Wenn also der Ruf nach staatlichen Auffanggesellschaften für stillgelegte AKW laut wird, so richtet sich dieser vor allem an jene Kantone.

Darüber hinaus erachtet der Regierungsrat im Rahmen des heutigen Gesetzes die politischen und rechtlichen Hürden als hoch, bis dass eine subsidiäre Deckung von Stilllegungs- und Entsorgungskosten durch den Bund aufgrund eines Beschlusses der Bundesversammlung überhaupt zum Tragen kommen könnte.

Insofern teilt der Regierungsrat die Besorgnis der Interpellantin nur eingeschränkt, dass ohne weiteres eine allgemeine Finanzierung von nicht mehr rentablen AKW resp. von Stilllegungs- und Entsorgungskosten über Bundesmittel realisiert würde.

Frage 2: Wie kann verhindert werden, dass die Baslerinnen und Basler über die Bundessteuer die gescheiterte AKW-Strategie anderer Kantone mitfinanzieren resp. wie kann erreicht werden, dass nur die Kantone, welche an den AKWs beteiligt sind, für dieses Risiko im Eintretensfall gerade stehen?

Frage 3: Was kann der Regierungsrat grundsätzlich unternehmen und was gedenkt er konkret zu unternehmen, um dieses dargelegte Risiko für die Basler Steuerzahlenden abzuwenden und den Zugriff des Bundes auf das Basler Steuersubstrat zu verhindern?

Wie dargelegt, geht der Regierungsrat auch nach den aktuellen Verlautbarungen aus den Kreisen der Energiewirtschaft nicht davon aus, dass unmittelbar Gefahr besteht, dass es in der Bundes-

gesetzgebung zu einer Änderung in Bezug auf die Übernahme von Stilllegungs- und Entsorgungskosten von AKW kommt. Dass aus der angestossenen Diskussion entsprechende Vorstösse resultieren, kann aber nicht ausgeschlossen werden. Sollte es dazu kommen, dass auf Bundesebene eine grundsätzliche Verlagerung von Lasten für die Stilllegung von AKW auf den Bund realisiert werden soll, wäre der Regierungsrat – wie er bereits in der Antwort auf die von der Interpellantin erwähnte schriftliche Anfrage Andreas Sturm ausgeführt hat – bereit, alle parlamentarischen Initiativen zu unterstützen, die solches verhindern. Gegebenenfalls könnte dies auch das Ergreifen oder die Unterstützung eines Kantonsreferendums bedeuten. Dies v.a. dann, wenn für den Kanton mittel- oder gar unmittelbar eine Reduktion des Anteils aus der direkten Bundessteuer die Folge wäre, etwa falls versucht würde, eine Erhöhung des Bundesanteils an der direkten Bundessteuer durchzusetzen, um damit eine Quelle für eine eventuelle Bundesfinanzierung von Stilllegungs- und Entsorgungskosten zu erschliessen.

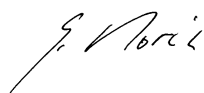
Allenfalls wäre zu prüfen, ob von Seiten des Kantons eine Änderung des Kernenergiegesetzes angestossen werden soll, welche die heute nach Ausschöpfung aller direkten Finanzierungen durch die Betreiber und Eigentümer von AKW mögliche subsidiäre Finanzierung von Stilllegungs- und Entsorgungskosten durch den Bund aufhebt. Offen ist allerdings, ob ein solcher Vorstoss Erfolg hätte. Nicht völlig von der Hand zu weisen ist in diesem Zusammenhang im Übrigen die Überlegung, dass mit einer direkten Bundesbeteiligung an den AKW der angestrebte Kernkraftausstieg eventuell schneller und sicherer realisierbar wäre. Fraglos müssten dafür aber eindeutige gesetzliche Grundlagen festgelegt werden und könnte dies nicht einfach eine voraussetzungslose Entlastung der Betreiber und Eigentümer der heutigen AKW sein.

Frage 4: Ist der Regierungsrat bereit, sich dafür einzusetzen, dass im kantonalen Finanzausgleich eine allfällig vom Bund zu tragende Finanzlücke der beiden Fonds als fehlender Beitrag der AKW-Kantone angerechnet und den AKW-freien Kantonen gutgeschrieben wird?

Wie er bereits zur schriftlichen Anfrage Andreas Sturm festgehalten hat, ist der Regierungsrat der Ansicht, dass der Weg über den Nationalen Finanzausgleich (NFA) für eine Kompensation der Nicht-AKW-Kantone im Falle einer direkten oder indirekten Belastung aufgrund von eventuellen Bundesleistungen für die Stilllegung oder Entsorgung von AKW nicht der richtige wäre. Der NFA ist ein ausgesprochen komplexes Instrument und bestimmt durch sehr unterschiedliche ökonomische und politische Elemente. All dies lässt bezweifeln, dass der Finanzausgleich der geeignete Mechanismus ist, um einen allfälligen Ausgleich zwischen AKW- und AKW-freien Kantonen zu realisieren.

Wie dargelegt, sieht der Regierungsrat derzeit auch keine Hinweise, dass die aus den Reihen der betroffenen Energieversorgungsunternehmen in den Raum gestellte Auslagerung von AKW an staatliche Trägerschaften bzw. die Übernahme von Finanzierungslücken der Stilllegungs- und Entsorgungsfonds durch den Bund auf Bundesebene konkret in Erwägung gezogen wird. Sollte dieser Fall eintreten, erachtet der Regierungsrat die oben erwähnten Schritte auf Bundesebene als aussichtsreicher als eine NFA-Anpassung. Eine solche könnte allenfalls vertiefter geprüft werden, falls andere Massnahmen nicht zum Erfolg führen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin